

Satzung „Gemeinwohl-Ökonomie Rhein-Main“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Zweigverein

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinwohl-Ökonomie Rhein-Main“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein gründet sich als rechtlich eigenständiger Zweigverein des Hauptvereins „Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e. V.“. Er verfolgt die gleichen Zwecke wie der Hauptverein. Die Satzung des Zweigvereins bedarf der Genehmigung durch den Hauptverein. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Zweigverein die gleichen Zwecke wie der Hauptverein verfolgt und wenn die Satzung des Zweigvereins nicht gegen vereinsrechtliche Grundsätze verstößt oder weitere wichtige Gründe gegen eine Genehmigung sprechen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein beschäftigt sich mit den Grundlagen eines gemeinwohlorientierten Wirtschaftssystems. Er will dazu beitragen, das Verständnis für diese Grundlagen zu fördern und dass die Verfassungswerte der Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität, sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft umzusetzen. Ziel ist die Förderung einer gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlorientierung. Der Verein fördert Initiativen zur Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Gemeinwohl-Ökonomie.
Der Zweck des Vereins ist die Verwirklichung und die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der unter a) bis e) aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Zwecke des Vereins sind insbesondere folgende:
 - a) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
 - b) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
 - c) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
 - d) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
 - e) Die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, z. B. durch die Organisation und Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema “Nachhaltiger Konsum“.
 - b) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Projektwochen und Bildungsprojekten, die das Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie lehren und verbreiten.

- c) Die Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie beitragen. Die Bereitstellung und Vermittlung von Informationen zu den Inhalten der Gemeinwohl-Ökonomie, z. B. durch Vorträge und durch die Organisation von Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu Themen des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit, des fairen Konsums sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
 - d) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland, z. B. durch die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten, die sich für mehr Partizipation der Bürger am demokratischen System einsetzen.
 - e) Die Initiierung von Veranstaltungen und Projekten, die bürgerschaftliches Engagement fördern, wie z. B. Workshops und Programme für nachhaltige Start-ups, Kampagnen, Kongresse oder Messen, die zum bürgerschaftlichen Engagement ermutigen.
 - f) Der Verein fördert die Entwicklung und Verbreitung der Gemeinwohlbilanz sowie den Austausch darüber und bewirkt die Vernetzung von Anwendern und Interessenten an der Bilanz. Die Bilanz ist ein Instrument, welches Unternehmen und Organisationen, Gemeinden, Städten und Regionen erlaubt, ganzheitlich zu analysieren, wie nachhaltig und fair sie handeln. Gleichzeitig ist die Bilanz ein Organisationsentwicklungs-Werkzeug, das dazu verwendet werden kann, eine Organisation nachhaltiger und fairer aufzustellen. Damit fördert die Bilanz eine Ausrichtung hin zur Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
 - g) Der Verein fördert die Kooperation zwischen nachhaltig und fair wirtschaftenden Organisationen, insbesondere zwischen Gemeinwohl-bilanzierten Organisationen und solchen mit Interesse an Bilanz und Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie, z. B. durch die Organisation von Kampagnen, Workshops und Kongressen oder die Bereitstellung von Plattformen zur Vernetzung und Kooperation.
 - h) Er initiiert und fördert Projekte, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie beitragen.
- (3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr.2 AO tätig.
- a) Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
 - b) Des Weiteren kann er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten.
- (4) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programmen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder und Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrags und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Jede juristische Person wird von einer natürlichen Person vertreten.
- (5) Mitglieder von Zweigvereinen sind automatisch Mitglieder des Hauptvereins.
- (6) Endet die Mitgliedschaft im Hauptverein, so endet auch die Mitgliedschaft im Zweigverein. Endet die Mitgliedschaft im Zweigverein, kann auf Wunsch die Mitgliedschaft im Hauptverein beibehalten werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen sowie an Entscheidungen mitzuwirken.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann bei Bedarf an ein weiteres Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Mitgliedsantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann dies von der nächsten Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlüsse müssen vom Vorstand ohne Namensnennung mit entsprechender Begründung auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Bei Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend als letzte Instanz des Vereins.

- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Hauptverein und die Zweigvereine informieren sich zeitnah und wechselseitig über Statusänderungen, insbesondere über den Ein- und Austritt und Adressänderungen sowie über den Zahlungsstatus von Mitgliedern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Verwaltung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschließt die Höhe der Beiträge. Sie zieht die Mitgliedsbeiträge ein und sie legt den Teil der Beiträge fest, der an den Zweigverein abgeführt wird.
- (2) Die Mitgliederverwaltung findet im Hauptverein statt. Weitere Verwaltungsdienstleistungen, z. B. buchhalterische Kassenführung und Personalverwaltung im Auftrag des Vorstands des Zweigvereins, können sowohl im Haupt- als auch im Zweigverein stattfinden und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Haupt- und Zweigverein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Zweigvereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Finanzberichts und des Prüfungsberichts der RechnungsprüferInnen
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der RechnungsprüferInnen
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.
- (4) Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt auch für während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, wenn sich in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Behandlung der Anträge ergibt (Dringlichkeitsanträge). Das Verfahren für Dringlichkeitsanträge gilt nicht für Satzungsänderungen oder für das Auflösen des Vereins.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit/Satzungsänderungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann bei juristischen Personen nur von Personen mit Vertretungsrecht ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Möglichkeit durch systemisches Konsensieren gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Personenwahlen können per Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Des Weiteren können diese auch geheim abgehalten werden.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für die Änderung einzelner Zweckbestimmungen des Vereins wie in § 2 beschrieben oder Teile dieser Zweckbestimmungen ist eine Mehrheit von 4/5 der teilnehmenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Vorstand wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine Erklärung in Textform ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung erklären.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- (5) Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein anderes Vorstandsmitglied zu berufen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes vertreten sind.
- (7) Der Vorstand hat eine koordinierende Funktion. Weitreichende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Ergebnisprotokolle werden den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht, wenn Datenschutzgesetze und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dies nicht ausschließen.
- (9) Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils allein.

- (10) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
- (11) Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 11 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 Der Beirat

- (1) Das Plenum der Aktiven hat die Funktion eines Beirats. Der Beirat kann auch aus Nichtmitgliedern bestehen. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand soll Beschlüsse des Beirats umsetzen. Er informiert den Beirat regelmäßig über die Geschehnisse im Verein.
- (3) Mitglieder des Beirats dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wenn sie nicht Mitglied im Verein sind, sind sie nicht stimmberechtigt.

§ 12 RechnungsprüferIn

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin betraut werden.
- (2) Der/die RechnungsprüferIn hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich erforderliche Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Der/die RechnungsprüferIn hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Haftung

- (1) Der Zweigverein ist selbständig im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Für die Verpflichtungen des Zweigvereins haftet ausschließlich der Zweigverein in Höhe des Vereinsvermögens; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Haftung des Hauptvereins für Verpflichtungen und Schäden des Zweigvereins ist ausgeschlossen.
- (3) Die Organmitglieder haften dem Zweigverein und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Sind die Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Haftungsbeschränkung eine im Umfang angemessene Haftungsversicherung zu Lasten des Vereins abzuschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e. V.“ mit der

Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28.11.2017 in Frankfurt beschlossen.